

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00746 vom 4. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00746](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00746)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00746 du 4 septembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00746 del 4 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Der 1966 geborene X.\_\_\_\_

arbeitete zuletzt ab Juli 2000 mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % als Chauffeur bei der Z.\_\_\_\_ (Urk. 7/13). Am 5. Mai 2009 zog er sich bei einem Sturz von einer Rampe eine rechtsseitige Schulterverletzung zu (Urk. 7/1/12-13), wobei es im Nachgang zur operativen Versorgung vom 27. Mai 2009 im Spital A.\_\_\_\_

(Sanierung einer mehrfragmentären ossären und ligamentären Bankartläsion; Urk. 7/1/4-5) zu einem protrahierten Heilungsverlauf kam. Nach einer Früherfassungsmeldung des Unfallversicherers vom 9. September 2009 (Urk. 7/2) meldete sich der Versicherte am 16. Oktober 2009 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 7/8).

In der Folge klärte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, die medizinischen und erwerblich-beruflichen Verhältnisse ab. Mit zwei Verfügungen vom 14. Juni 2012 (Urk.

### E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hat die massgebenden

Gesetzesbestimmungen über

die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]) sowie dessen Beginn (Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG), die Invaliditätsbemessung nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG])

und

die Voraussetzungen zur Herabsetzung oder der Aufhebung einer Rente (Art. 88a der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) zutreffend dargelegt. Darauf kann – mit den nachfolgenden Ergänzungen –

verwiesen werden.

### E. 1.2

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E.

4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen.

1.

## **E. 2**

Dagegen erhob X. \_\_\_\_\_

am 13. Juli 2012 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte sinngemäss, die Rentenbefristung sei aufzuheben und ihm sei eine (Viertels-)Rente mit Wirkung ab 1. Juni 2011 auszurichten. Die IV-Stelle schloss in ihrer Beschwerdeantwort vom 12. September 2012 (Urk. 6) auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer am 13. September 2012 (Urk. 8) zur Kenntnis gebracht wurde. Die beschwerdeweise in Aussicht gestellte ergänzende Eingabe ist bis heute nicht eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 3**

.2

In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin im Besonderen auf die Einschätzung ihres Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), namentlich

auf die Stellungnahmen von Dr. med. B. \_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin, zertifizierter medizinischer Gutachter SIM, vom 16. März, 15. April und 25. August 2010 sowie vom 4. März und 7. Juni 2011 (Urk. 7/48 S.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Rentenentscheid damit, dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 5. Mai 2009 erheblich in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Nach Ablauf der einjährigen Wartezeit per 5. Mai 2010 und weiterhin andauernd sei ihm keinerlei Erwerbstätigkeit zumutbar gewesen. Eine angepasste Tätigkeit könne er ab Juli 2010 mit einem Pensum von 50 % und ab März 2011 mit einem solchen von 75 %

ausüben, woraus ein Invaliditätsgrad von 59 % respektive 39 % resultiere. Ab April 2011 sei dem Beschwerdeführer eine alternative Tätigkeit gar vollzeitlich zumutbar, womit er nurmehr eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von 19 % erleide. Demnach könne er vom 1. Mai 2010 bis 30. September 2010 (Verbesserung per Juli 2010 plus drei Monate) eine ganze Rente und vom 1. Oktober 2010 bis 31. Mai 2011 (Verbesserung per März 2011 plus drei Monate) eine halbe Rente beanspruchen (Urk. 2, Urk. 7/47 -48).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer missbilligt den Bezug der LSE-Tabellenlöhne zur Ermittlung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) und möchte stattdessen auf den Durchschnittswert seiner jetzigen,

auf variabler Stundenbasis erzielten Einnahmen abgestellt haben, für welche er keinerlei Belege beibrachte

(Urk. 1 ). Mit diese r

Forderung

dringt er von vornherein nicht durch. Dass er im vorliegend massgebenden Zeitraum die ihm verbliebene Restarbeitsfähigkeit im Rahmen eines besonders stabilen Arbeitsverhältnisses in zumutbarer Weise voll ausgeschöpft und ein Einkommen erzielt hat, welches der Arbeitsleistung entspricht, ist aufgrund der Akten nicht erstellt und wurde von ihm auch nicht postuliert . Unter diesen Umständen fällt praxisgemäss (vgl. BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen)

ein Ab stellen auf ein tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen ausser Betracht und ist gegen das Heranziehen von LSE-Tabellenlöhnen nichts einzu wenden.

Die Berechnung des Invalideneinkommens, wie sie die Beschwerdegegnerin an hand der ihr damals zur Verfügung gestandenen Daten vorgenommen hat, ist grundsätzlich korrekt erfolgt.

Aufg rund der aktuellsten statistischen Angaben

(LSE 2010, Tabelle TA1 )

ergibt sich folgende Präzisierung : Ausgehend vom Tabellenlohn für Männer mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten ( Anforderungsniveau 4) im gesamten privaten Sektor von monatlich Fr. 4'901.-- ergibt sich umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 7/8-2013, S. 94, Tabelle B 9.2) ein Jahreslohn von Fr. 30'582.-- ( Fr. 4'901.-- x 12 : 40 x 41.6 x 0.5) für ein dem Beschwerdeführer ab Juli 2010 zumutbares hälftiges Rendement (E. 3 hiervor). Davon ist aufgrund der Tatsache, dass er

aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung

in seinem Tätigkeitsspektrum eingeschränkt und nurmehr teilzeitlich arbeitsfähig ist, ein leidensbedingter Abzug von 10 % zu gewähren , womit das zumutbare Invalideneinkommen Fr. 27'524. -- (Fr. 30'582. -- x 0.9)

beträgt .

Aus der Gegenüber stellung mit dem Valideneinkommen von Fr. 73'651. -- (E. 4.2.2 hiervor) resultiert ein Invaliditätsgrad von (auf-)gerundet

63 % ( [ Fr. 73'651 .-- - Fr. 27'524. -- ] x 100 : Fr. 73'651. -- ) ab

1. Juli 2010 (zur Rundung: BGE 130 V 121 E. 3.2) .

Per 2011 ist unter Beachtung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Die Volkswirtschaft 7/8-2013, S. 94, Tabelle B 9.2) und der Nominallohnentwicklung von 1 % für Männer (Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Nominallohnindex nach Geschlecht, 2011-2012, Tabelle T1.1.10)

von einem Jahreslohn von Fr. 46'443. --

(Fr. 4' 901 .-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.01 x 0.75 ) für ein

dem Beschwerdeführer ab März 2011 zumutbares 75 %-Pensum sowie von Fr. 61'925.-- ( Fr. 4' 901 .-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.01) für ein ab April 2011 zumutbares 100 %-Pensum auszugehen.

Dieser reduziert sich bei Gewährung eines leidensbedingten Abzugs von (höchstens) 10 % auf ein Invalideneinkommen von Fr. 41'799.-- ( Fr. 46'443.-- x 0.9)

beziehungsweise Fr. 55'732.-- (Fr. 61'925.-- x 0.9).

Im Vergleich

mit dem Valideneinkommen von Fr. 74'388.--

(E. 4.2.2 hiervor) ergibt sich ein Invaliditätsgrad von rund 44 % ([Fr. 74'388.-- - Fr. 41'799.-- ] x 100 :

Fr. 74'388.-- ) ab 1. März 2011 so wie ein solcher von 25 % ([Fr. 74'388.-- - Fr. 55'732.-- ] x 100 : Fr. 74'388.-- ) ab April 2011. 5 .

Nach dem Ausgeführten steht dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 2010 (1. Juli 2010 plus drei Monate

gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ) eine ganze Rente (Invaliditätsgrad von 100 % ) , vom 1. Oktober 2010 bis 31. Mai 2011 (1. März 2011 plus drei Monate gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV) eine Dreiviertelrente

(Invaliditätsgrad von 63 %) und vom 1. bis 30. Juni 2011 (April 20

#### **E. 4**

. 2

##### 4.2.1

Die Beschwerdegegnerin

stellte

hinsichtlich des hypothetischen Einkommens ohne Invalidität ( Valideneinkommen ) auf den Lohn ab , den der Beschwerdeführer als Lastwagenchauffeur

bei der Z. \_\_\_ in den Jahren 2010 (Rentenbeginn) und 2011 (Verbesserung der Arbeitsfähigkeit) in einem vollzeitlichen Pensum hätte verdienen können .

Anhand der Lohnangaben im

Fragbogen für Arbeitgebende vom 25. November 2009 (Urk. 7/13 S. 3)

erkannte sie , dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 trotz des Unfallereignisses ein vollwertiges Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 67'900.-- (Fr. 5'200.-- x 12 + Fr. 5'500.--) habe erzielen können, und ermittelte unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung für Männer ein

Valideneinkommen

von Fr. 68'375.30 ( 2010 )

respektive Fr. 68'853.93 (2011; Einkommensvergleich vom 28. Juni 2011 [Urk. 7/47 S. 1]).

##### 4.2.2

Das Valideneinkommen

ist beschwerdeweise unbeantwortet geblieben . Die Vor gehen sweise der Beschwerdegegnerin erweist sich denn auch insofern als korrekt, als die Akten den Schluss

zulassen, der Beschwerdeführer hätte die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt. Indes

entgeht

ihr, dass nach der Rechtsprechung (BGE 129 V 222 E. 4.3.1) für die Ermittlung des Valideneinkommens in der Regel am zuletzt – mithin vor Eintritt des Gesundheitsschadens –

erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft wird und der Beschwerdeführer gemäss dem Auszug aus dem für ihn geführten individuellen Konto (IK) vom 19. Dezember 2011 (Urk. 7/45/3) als Lastwagenchauffeur bei der Z. \_\_\_ im letzten Jahr vor dem Unfallereignis (Jahr 2008) ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 71'635.-- abrechnete.

Ein Grund, weshalb nicht auf das im Jahr 2008 verabgabte

Einkommen abgestellt werden sollte, liegt nicht vor und ist insbesondere auch nicht darin zu erblicken, dass im Fragebogen für Arbeitgebende (Urk. 7/13 S. 3)

für die gleiche Periode (ebenso wie für das Vorjahr) ohne ersichtlichen Grund ein leicht tieferer Wert von Fr. 68'020.-- (Fr. 5'200.-- x 12 + Fr. 5'620.--)

vermerkt wurde. Ferner

unterliegt die Einkommensentwicklung, wie sie ihren Niederschlag im IK-Auszug gefunden hat, auch nicht starken und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretenen Schwankungen, welche rechtsprechungs gemäss (ZAK 1985 S. 466 E. 2 c; vgl. auch AHI 1999 S. 240 E. 3b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 109/02 vom 28. August 2003 E. 3.2.1 und E. 3.2.2 und Urteil des Bundesgerichts 9C\_8/2012 vom 12. März 2012 E. 2.1.2) das Abstellen auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst rechtfertigen.

Dem zufolge ergibt sich angepasst an die geschlechterspezifische Nominallohnentwicklung

(2.1 % für 2009 und 0.7 % für 2010 [Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Nominallohnindex, Männer, 2006-2010, Tabelle T1.1.05] sowie

1 % für 2011 [Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Nominallohnindex nach Geschlecht, 2011-2012, Tabelle T1.1.10]) ein Valideneinkommen

von Fr. 73'651.-- (Fr. 71'635.-- x 1.021 x 1.007) für das Jahr 2010 und ein solches von Fr. 74'38

#### **E. 4.3.1**

Das trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise realisierbare Einkommen bezifferte

die Beschwerdegegnerin für die Zeit ab Ablauf des Wartejahrs (5. Mai 2010) bis 30. Juni 2010 mit Blick darauf, dass dem Beschwerdeführer damals keine Erwerbstätigkeit zumutbar war (E. 3 hiervor), mit Fr. 0.--. Im Weiteren setzte sie das Invalideneinkommen

anhand der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE 2008, Tabelle TA1, Total aller Wirtschaftszweige Ziffer 1-93, Anforderungsniveau 4, Männer) unter Anpassung an eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden und die nominale Lohnentwicklung auf Fr. 61'815.34 (2010) und Fr. 62'248.05 (2011) fest. Diese

Bet räge reduzierte sie entsprechend der zumutbaren Arbeitsfähigkeit von 50 % (ab Juli 2010) beziehungsweise 75 % (ab März 2011) auf Fr. 30'907.67 sowie Fr. 46'686.04 und ermittelte unter Gewährung eines leidensbe dingten Abzug s von 10 % ein Invalideneinkommen von Fr. 27'816.90 (ab Juli 2010) respektive Fr. 42'017.43 (ab März 2011) . Gleichermassen veranschlagte sie das Invaliden einkommen ab April 2011 ausgehend von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit mit Fr. 56'023.25 (Einkommensvergleich vom 28. Juni 2011 [Urk. 7/47]). 4 .

#### **E. 8**

. -- ( Fr. 73'651. --

x 1.01) für das Jahr 2011.

#### **E. 11**

plus drei Monate gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV) eine Viertelsrente

( Invalidi tätsgrad von 44 %) zu. In diesem Sinne ist die gegen die Verfügungen vom 14. Juni 2012 angehobene Beschwerde teilweise gutzuheissen. 6 .

6 .1

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweige rung von Leistungen der Invalidenversiche rung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit . a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr.

1 '0 00.-- festge legt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 600.-- als ange messen. Ausgangsgemäss sind die Kosten zu zwei Dritteln de m Beschwerde füh rer

– welcher mit seinem Antrag auf Zusprechung einer unbefristeten Invaliden rente unterliegt – und zu einem Drittel der Beschwerdegegne rin aufzuerlegen. 6 .2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialver sicherungsgericht ( GSVGer ) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Par tei kosten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens be messen ( § 34 Abs. 3 GSVGer ). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und dem für das Verfassen der Be schwerdeschrift geltend gemachten Aufwand von 4,25 Stunden ( Urk. 1 S. 2) er scheint es als gerechtfertigt, dem nur teilweise ob siegenden Beschwerdeführer eine auf einen Drittel reduzier te Prozessentschä di gung von Fr. 3 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen . Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 14. Juni 2012 insofern abgeändert, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer vom 1. Mai 2010 bis 30. September 2010 Anspruch auf eine ganze Rente, vom 1. Oktober 2010 bis 31. Mai 2011 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und vom 1. bis 30. Juni 2011 Anspruch auf eine Viertelsrente hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2 .

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel auferlegt. Rechnung und Einzah lungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr.

Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Buchter DM/TB/MT versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.